

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.04.2022

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-107/20

Nummer:

Z-19.14-2190

Geltungsdauer

vom: **11. April 2022**

bis: **11. April 2027**

Antragsteller:

Hydro Building Systems Germany GmbH

Einsteinstraße 61

89077 Ulm

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "WICSTYLE 65N" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Aluminiumprofile und Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
- Befestigungsmitteln
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte – Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 4 von 11 | 11. April 2022

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Massivwände bzw. -decken oder
 - mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzstützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von 1500 mm x 2500 mm (Breite x Höhe) entstehen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**2.1 Bestandteile der Brandschutzverglasung****2.1.1 Rahmen****2.1.1.1 Rahmenprofile**

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle, stranggepresste Präzisionsprofile nach DIN EN 15088⁴ und DIN EN 12020-1⁵, aus Aluminium der Legierung AW 6060, Werkstoffzustand T66, gemäß den Anlagen 03 und 04, zu verwenden.

Mindestabmessungen: 65 mm x 42 mm (Tiefe x Ansichtsbreite ohne Anschlag)

2.1.1.2 T- und Eckverbindungen

Für die Pfosten-Riegel-Verbindungen sind mechanische Profilstoßverbindungen (T- und Eckverbindungen) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-880, bestehend aus

- Aluminiumprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1
- Stoßverbindern aus stranggepresstem Aluminium aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 755-2⁶,
- Schraube
- Schlaghülsen
- Ø 6 mm x 10 mm-aus nichtrostendem Stahl sowie ein
- Kunststoffleitteil

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

⁴ DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen

⁵ DIN EN 12020-1:2001-07 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

⁶ DIN EN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen- Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile- Teil 2: Mechanische Eigenschaften

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 5 von 11 | 11. April 2022

zu verwenden (s. Anlage 10).

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind mindestens 13 mm bis 24 mm dicke, normalentflammbare³, Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁷ des Typs "CONTRAFLAM LITE 30" des Unternehmens VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), entsprechend Anlage 16, zu verwenden:

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind 7 mm dicke Klötzchen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- Hartholz

zu verwenden (s. Anlagen 06 und 10).

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungsprofile

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmen-Profilen sind spezielle Dichtungsprofile des Unternehmens Hydro Building Systems Germany GmbH, Ulm, gemäß Anlage 05 zu verwenden.

2.1.2.3.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind zwei 10 mm breite und 2,5 mm dicke Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" mit der Leistungserklärung Nr. Le/DoP Nr. 002/01/1307 vom 01.07.2013 zu verwenden (s. Anlage 05).

2.1.2.4 Glashalteleisten

2.1.2.4.1 Glasleisten

Als Glashalteleisten sind sog. Glasleistenprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-880 aus stranggepressten Präzisionsprofile nach DIN EN 15088⁴, DIN EN 12020-1⁵ und DIN EN 12020-2⁸ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206), Werkstoffzustand T66 zu verwenden (s. Anlage 05).

Mindestabmessungen: 22 mm x 26 mm (Höhe x Tiefe)

2.1.2.4.2 Glassicherung

Zusätzlich sind sog. Glassicherungen, bestehend aus jeweils zwei 100 mm langen, gekanteten Profilen aus 0,5 mm dickem, nichtrostendem Stahlblech nach DIN EN 10088-2⁹ der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer: 1.4301), in Verbindung mit Schrauben Ø 3,9 x 13 mm oder Blindnieten Ø 4 x 12 mm, zu verwenden (s. Anlagen 05, 07 und 08).

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauart-

7	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN 12020-2:2017-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 – Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen
9	DIN EN 10088-2:2005-09	Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 6 von 11 | 11. April 2022

genehmigung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens \varnothing 10 mm - verwendet werden.

- 2.1.3.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden bekleideten Stahl- oder Holzstützen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbare³ Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle¹⁰ nach DIN EN 13162¹¹

Für das Versiegeln bzw. Abdecken der vorgenannten Fugen sind

- ein mindestens schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-1¹² bzw.
 - Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren³ Baustoffen
- zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit**2.2.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg, gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹³

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁴ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁵ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁶ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁷ zu berücksichtigen,

¹⁰ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

¹¹ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹² DIN EN 15651-1:2012-12: Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente

¹³ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 7 von 11 | 11. April 2022

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁸ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁸) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2¹⁹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerte zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1,-2³ zu beachten.

Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

14	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
15	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
16	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzerfordernungen an absturzsichernde Verglasungen
19	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 8 von 11 | 11. April 2022

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus stranggepressten Präzisionsprofilen gemäß Abschnitt 2.1.1.1 auszuführen. Zwischen den Rahmen-Pfosten sind die Querriegel anzuordnen.

Die Verbindung der Rahmenteile untereinander hat mittels der Eckwinkel und T-Verbinder nach Abschnitt 2.1.1.2 zu erfolgen (s. Anlage 10).

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungsprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 in die dafür vorgesehenen Nuten der Rahmenprofile einzudrücken (s. Anlagen 06 und 07).

Auf den Rahmenprofilen sind umlaufend die beiden Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.2.3.2 entsprechend den Anlagen 02, 06 und 07 anzuordnen.

Als Glashalteleisten sind Glasleistenprofile entsprechend Abschnitt 2.1.2.4.1 zu verwenden, die in Abständen ≤ 300 mm mittels der Schrauben auf den Rahmenprofilen zu befestigen sind (s. Anlagen 02, 05 bis 07).

Zur Glashalterung sind die Glassicherungen nach Abschnitt 2.1.2.4.2 entsprechend den Anlagen 08 und 09 einzusetzen und mit den dazugehörigen Schrauben auf den Rahmenprofilen zu befestigen.

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glassicherungen muss längs aller Ränder ≥ 15 mm betragen.

2.3.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-3²⁰, DIN EN 1993-1-3²¹, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²²). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²³ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁴, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

20	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
21	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
22	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
23	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
24	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 9 von 11 | 11. April 2022

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁶ und DIN EN 1996-2²⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁸ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁹ in Verbindung mit DIN 20000-401³⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³¹ in Verbindung mit DIN 20000-402³² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³³ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁴ oder DIN 18580³⁵, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1³⁶ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁷ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an:

- bekleidete Stahlstützen ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 60-A nach DIN 4102-4³⁸, Abs. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 7.6

25	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
26	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
27	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
28	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
29	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
30	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
31	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
32	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
33	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
34	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
35	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
36	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
37	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
38	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 10 von 11 | 11. April 2022

- bekleidete Holzbauteile, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-4³⁸, Abs. 8.1, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 8.1

brandschutztechnisch nachgewiesen.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 in Abständen ≤ 800 mm untereinander und ≤ 200 mm \pm 20 mm vom Rand, mindestens jedoch zweimal je Seite, mit den angrenzenden Massivbauteilen zu verbinden. Die Anschlüsse sind gemäß den Anlagen 11 bis 13 auszubilden.

2.3.3.3 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 1.2.4 ist entsprechend Anlage 14 auszuführen.

Die Befestigung der Rahmenprofile muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 in Abständen $\leq 200 \pm 20$ mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander erfolgen.

2.3.3.4 Anschluss an bekleidete Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile nach Abschnitt 1.2.4 ist entsprechend Anlage 14 auszuführen.

Die Befestigung der Rahmenprofile muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 in Abständen $\leq 200 \pm 20$ mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander erfolgen.

Bei Ausführung des Anschlusses an Holzbauteile müssen die Befestigungsmittel mindestens 40 mm tief in das Holz eingreifen.

2.3.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren³ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Wahlweise sind die Fugen zusätzlich mit schwerentflammbarem³ Bauprodukt nach Abschnitt 2.14 zu versiegeln bzw. mit anderen nichtbrennbaren³ Baustoffen abzudecken (s. Anlagen 11 bis 14).

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2190
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2190

Seite 11 von 11 | 11. April 2022

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2190
- Bauart Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

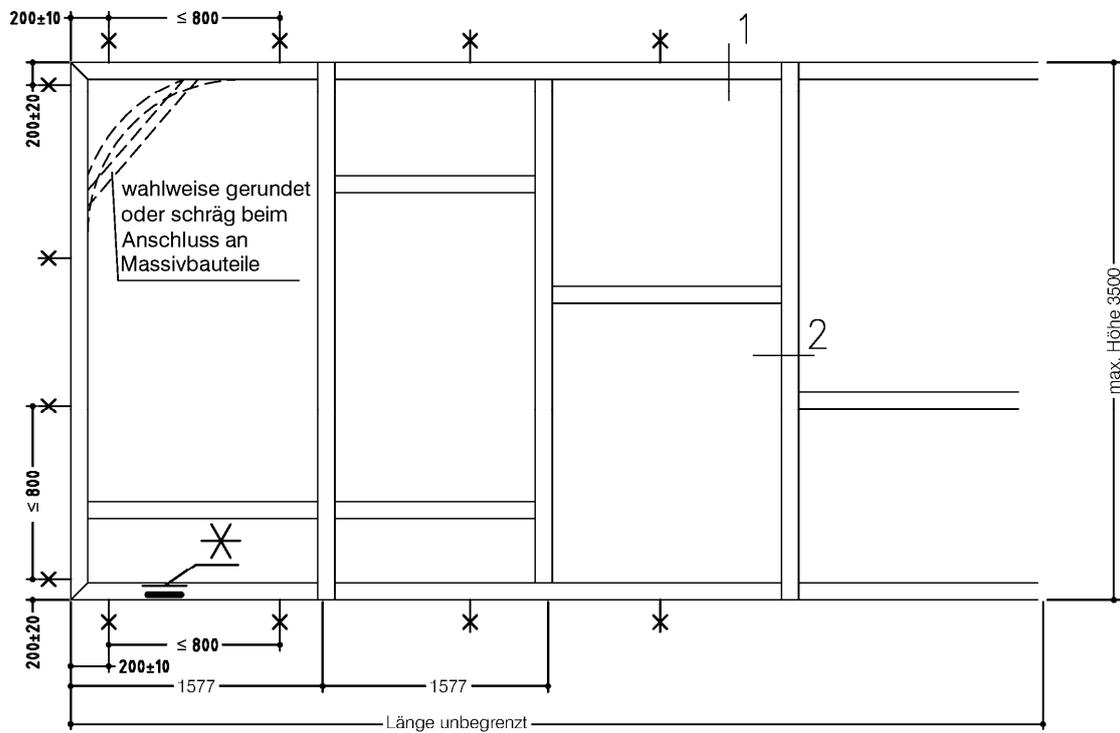
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian



* Lage der Befestigungsanker
 ✱ Lage Kennzeichnungsschild

Scheibentyp:	max. Scheibengröße	Format:
CONTRAFLAM LITE 30	1500 x 2500 mm	Hochformat

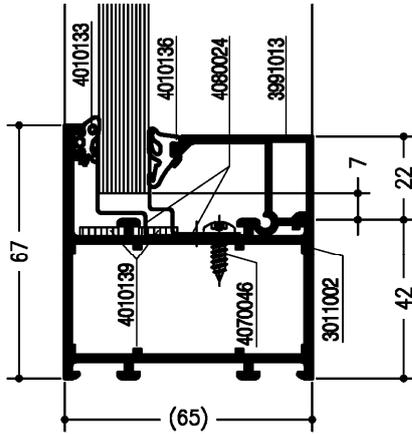
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

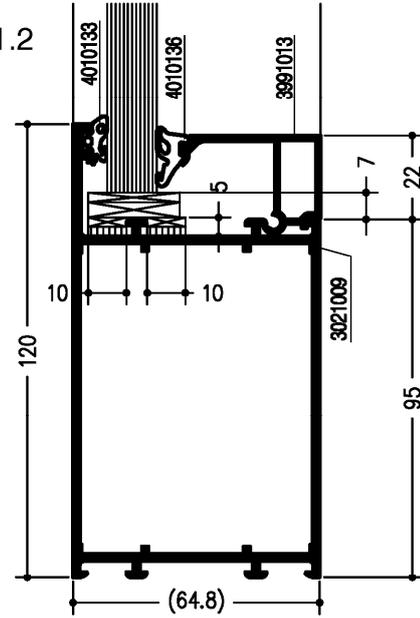
Anlage 01

- Übersicht -

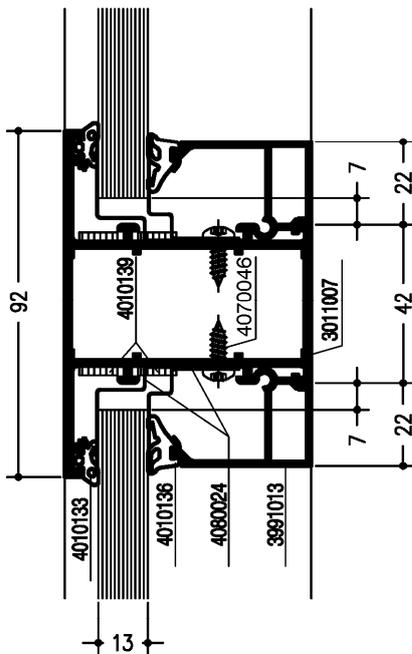
1.1



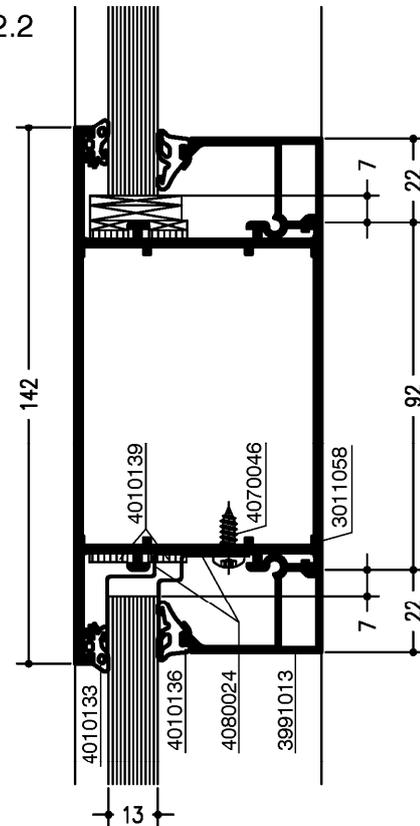
1.2



2.1



2.2



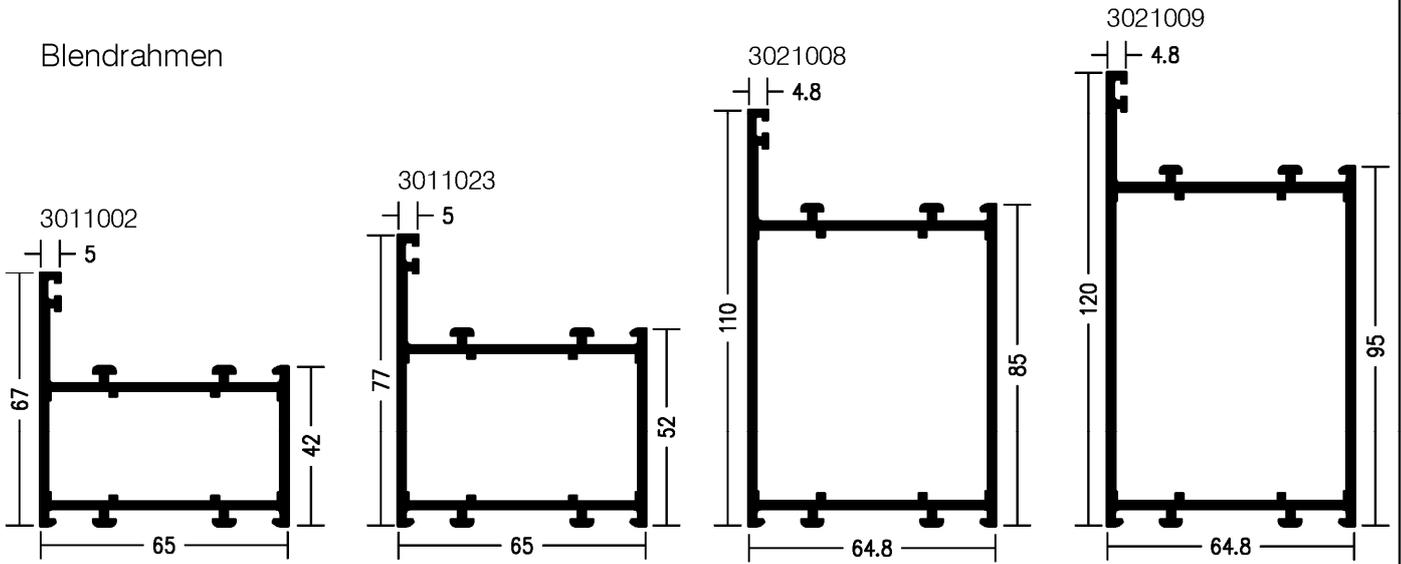
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

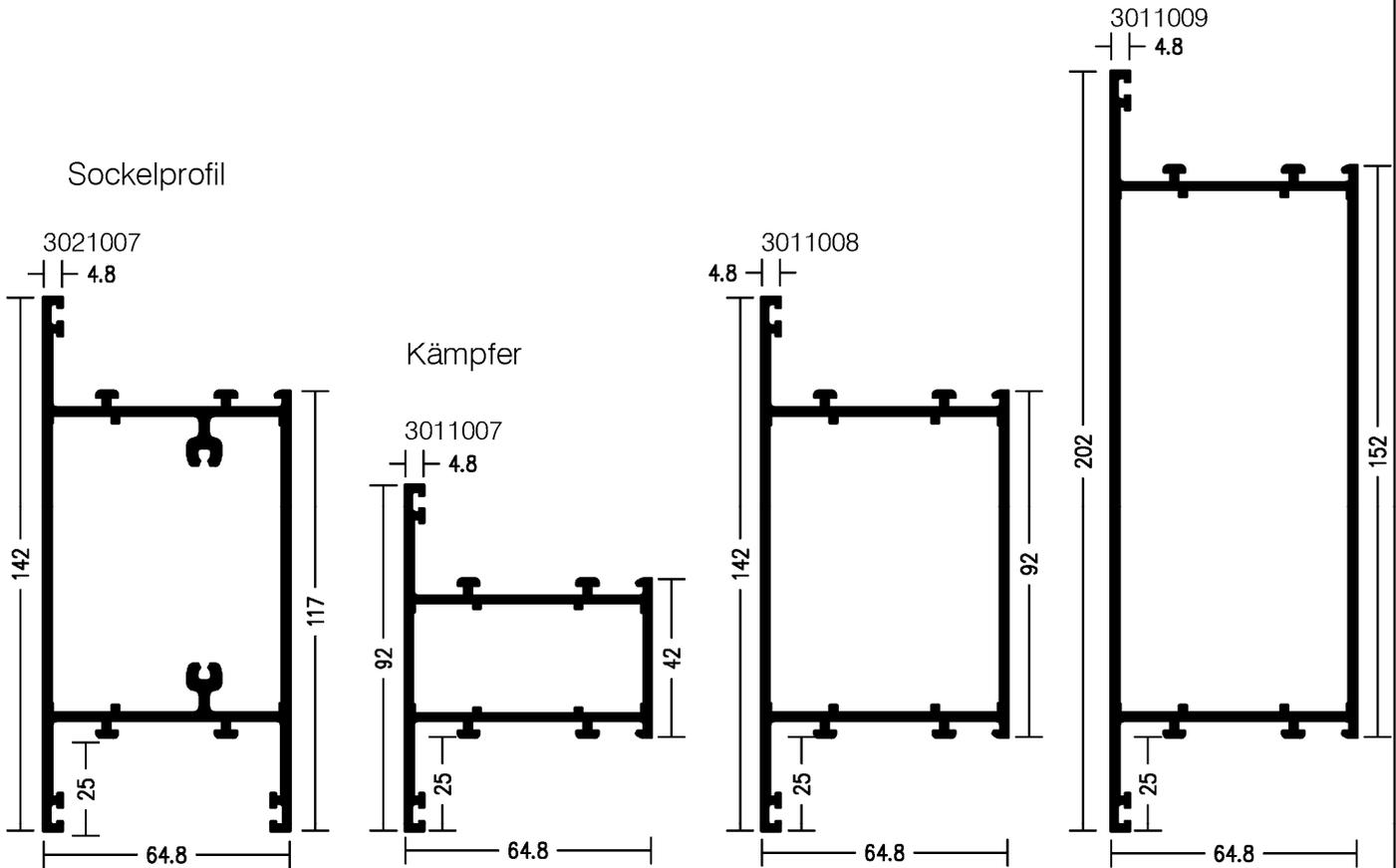
Anlage 02

– Schnitt 1-1 und 2-2
 Blendrahmen und Kämpfer –

Blendrahmen



Sockelprofil



Kämpfer

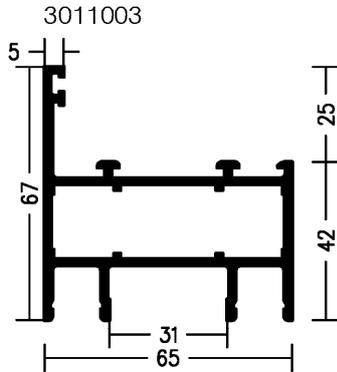
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

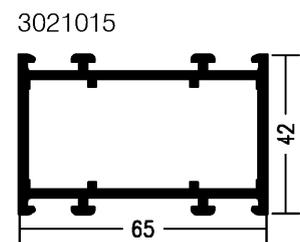
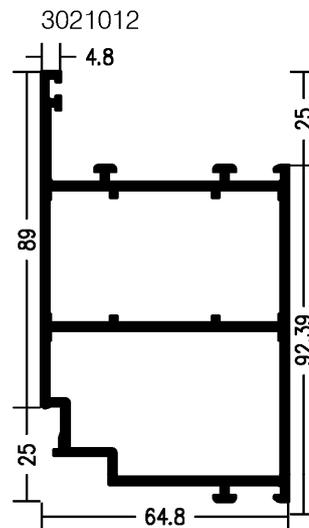
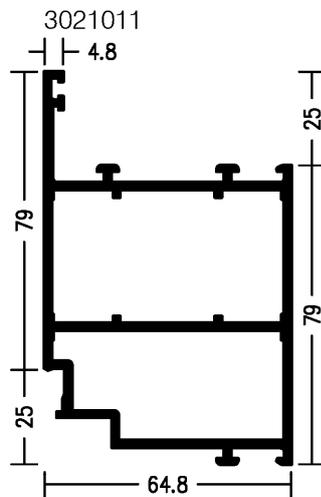
Anlage 03

– Profilübersicht: Blendrahmen-, Kämpferprofile –

Blendrahmen



Zusatzprofile



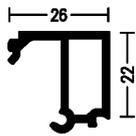
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

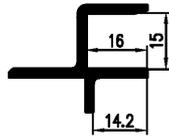
Anlage 04

– Profilübersicht: Blendrahmen-, Zusatzprofile –

3991009



3091047



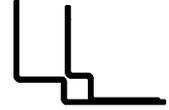
160747



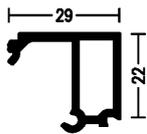
3091055



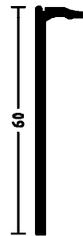
4080024



3991010



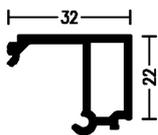
3091036



4080025



3991011



4010135



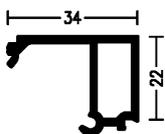
4010136



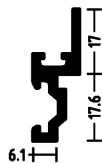
4010137



3991012



3091057



4010138



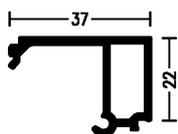
4010133



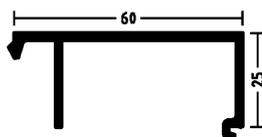
4020006



3991013



3021021



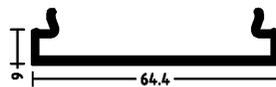
4030035



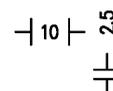
4010060



3021174



4010139



3021019

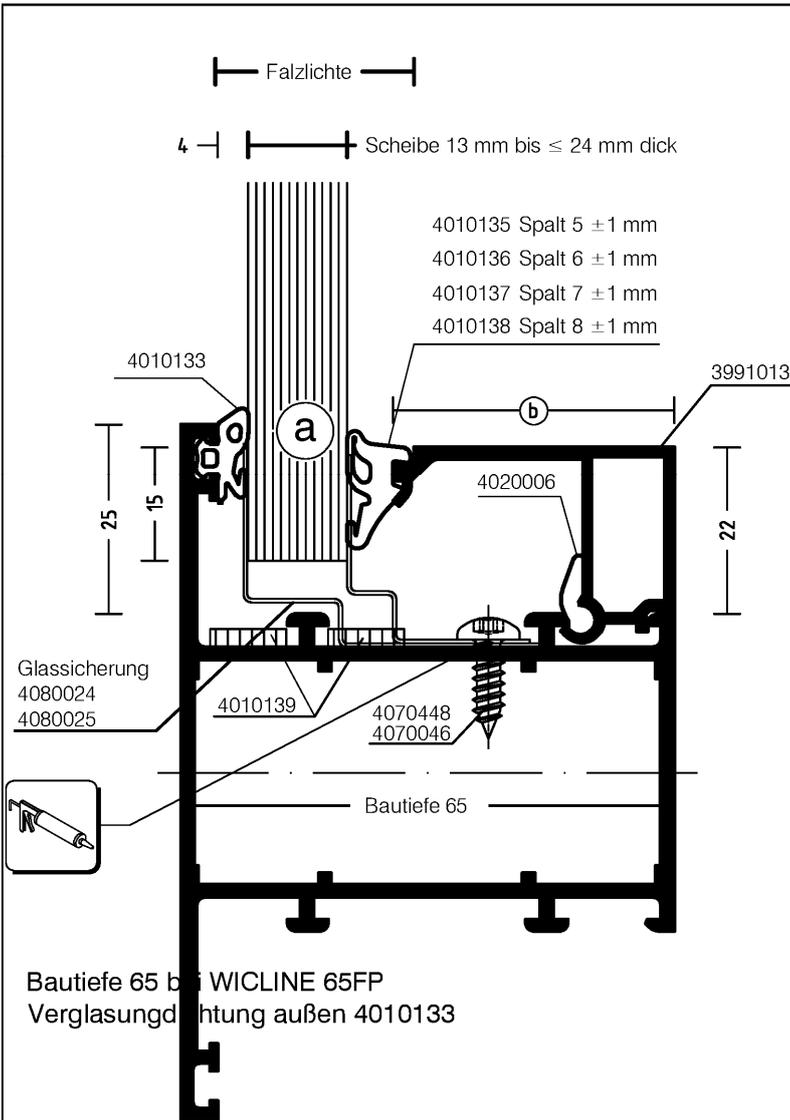


Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 05

- Glasleistenprofile und Zubehör -



Die nachstehend aufgeführten Tabellen zeigen die bei Verwendung der verschiedenen Glashalteleisten zulässigen Füllungsdicken und Angaben zur Dickentoleranz. Das Maßsystem ist für Trockenverglasung mittels CR-Dichtungsprofilen ausgelegt. Die Auswahltabellen ermöglichen eine theoretische Vorplanung. Die Glastoleranzen sind zu berücksichtigen.

Bautiefe 65 bei WICLINE 65FP
 Verglasungsdichtung außen 4010133

Bautiefe (BT) 65 / Construction depth (CD) 65

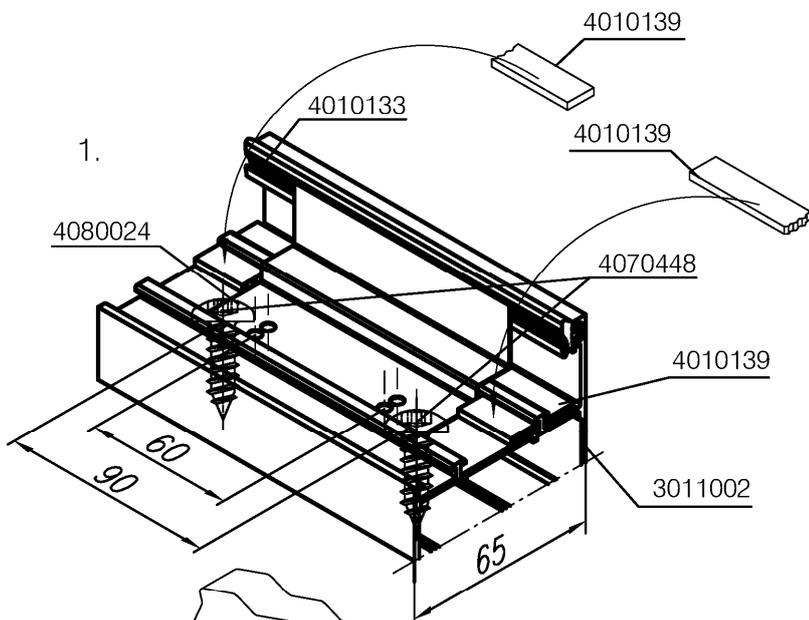
Glasleistenprofile		a) Füllungsdicke ±1 mm mit Einrolldichtung Nr.:			
Nr.	b) mm	4010135 blau	4010136 rot	4010137 grün	4010138
3991009	26	25	24	23	22
3991010	29	22	21	20	19
3991011	32	19	18	17	16
3991012	34	17	16	15	14
3991013	37	14	13	12	11

Glassicherung	Füllungsdicke in mm
4080024	13
4080025	20 - 24

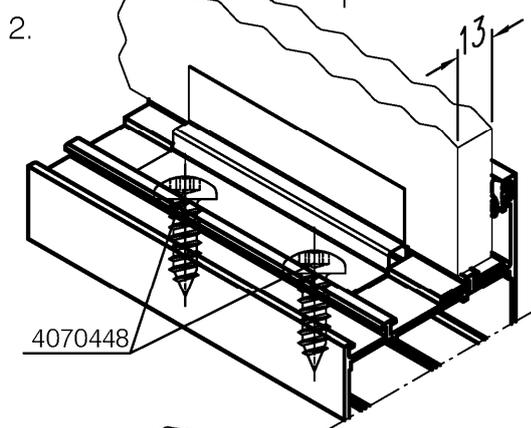
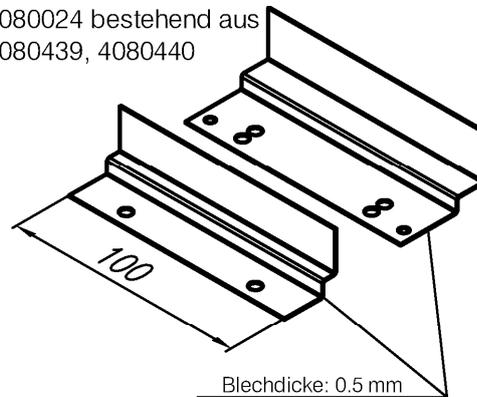
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 07

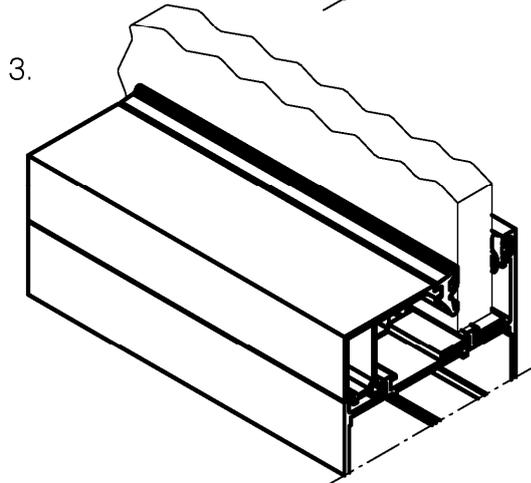
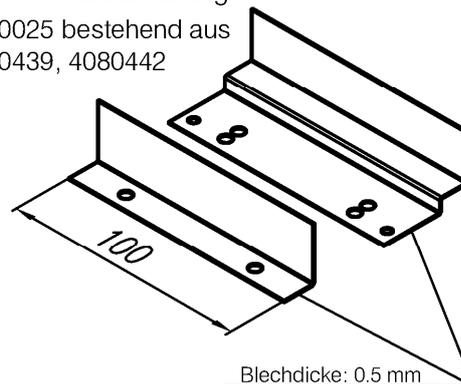
– Glassicherung, Auswahltabelle –



Glassicherung
 4080024 bestehend aus
 4080439, 4080440



Glassicherung
 4080025 bestehend aus
 4080439, 4080442



Arbeitsfolge:

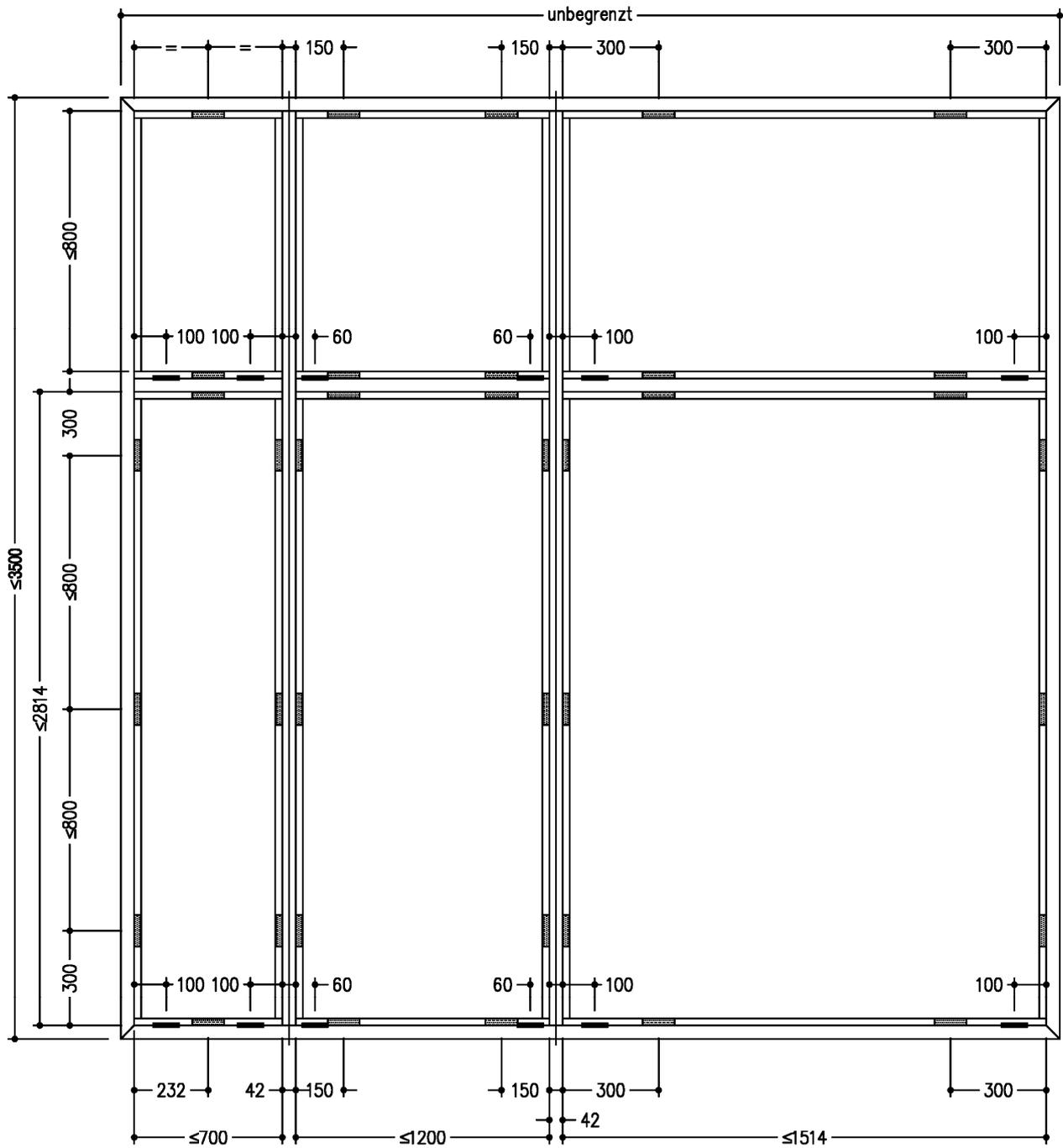
1. Brandschutzstreifen 1x 4010139 außen montiert und Glashalter mit Bohrschraube 2x 4070448 oder Nieten 2x 4070449 befestigen. Aufschäumer bis zur Schalensicherung aufkleben. Äußere Verglasungsdichtung eindrücken (Bild 1).
2. Nach Einsetzen der Füllung Gegenstück des Glashalters mit 2x 4070448 befestigen.
3. Glasleisten einsetzen und innere Verglasungsdichtung eindrücken. Im Bereich der Glassicherung ist darauf zu achten, dass die Dichtung richtig anliegt (Bild 3).

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2190

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WCSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 08

– Anwendung der Glashalter –



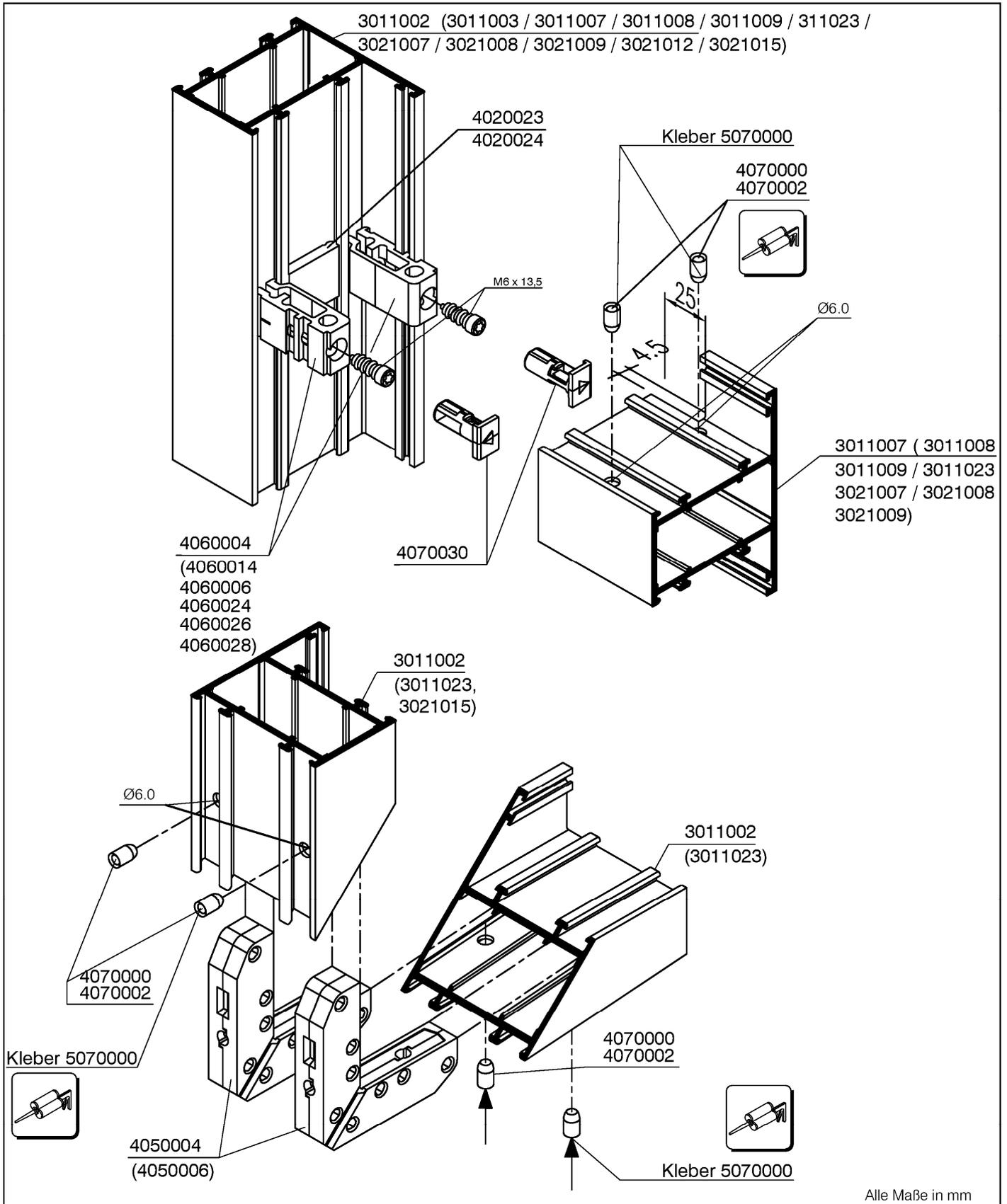
-  Glassicherungen (4080024 oder 4080025)
-  Glasklotz (Vorklotz)

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 09

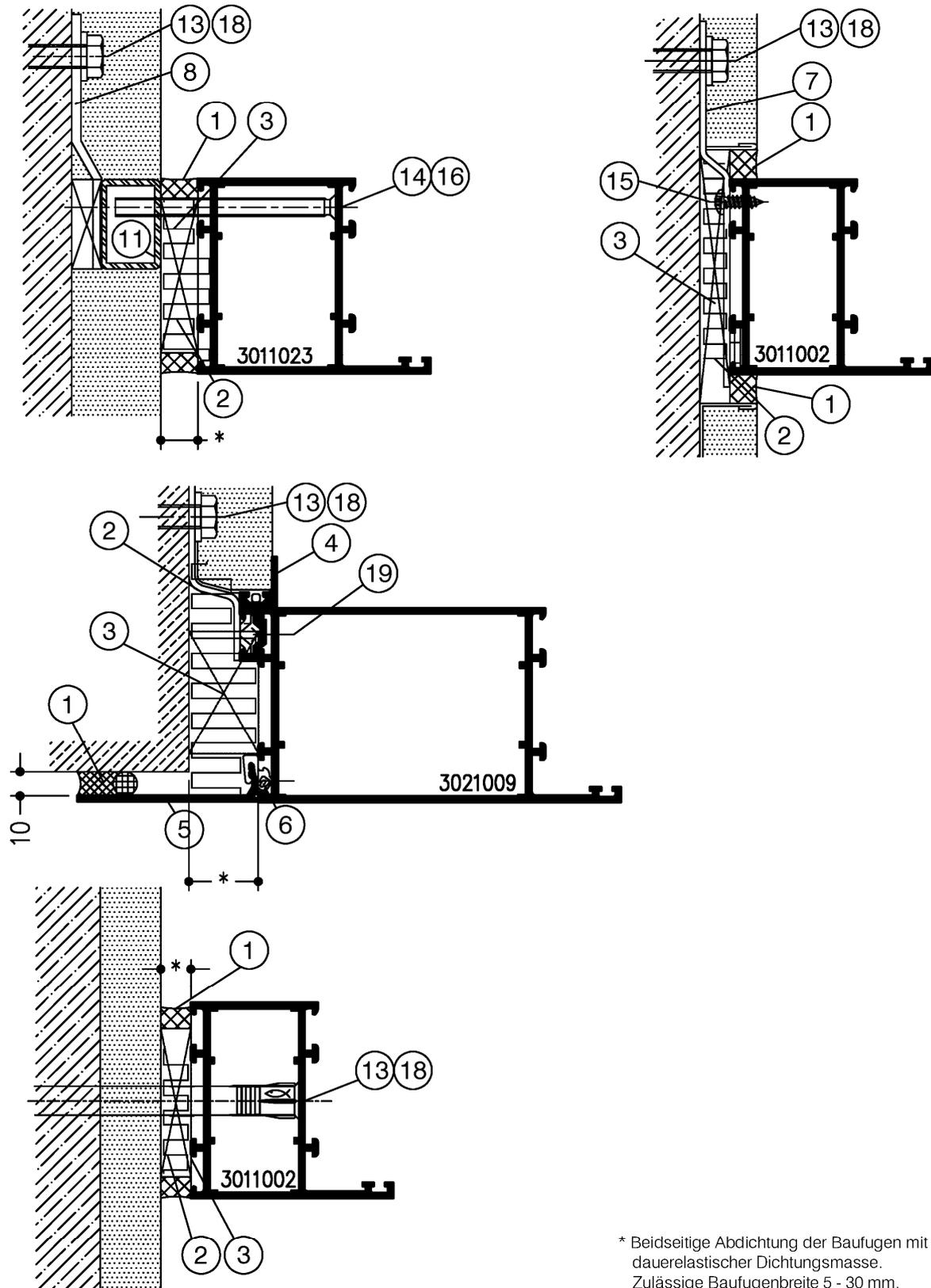
– Glassicherung, Übersicht –



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2190

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WCSTYLE 65N" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 – Eckverbindung Blendrahmenprofil, Stoßverbindung –

Anlage 10

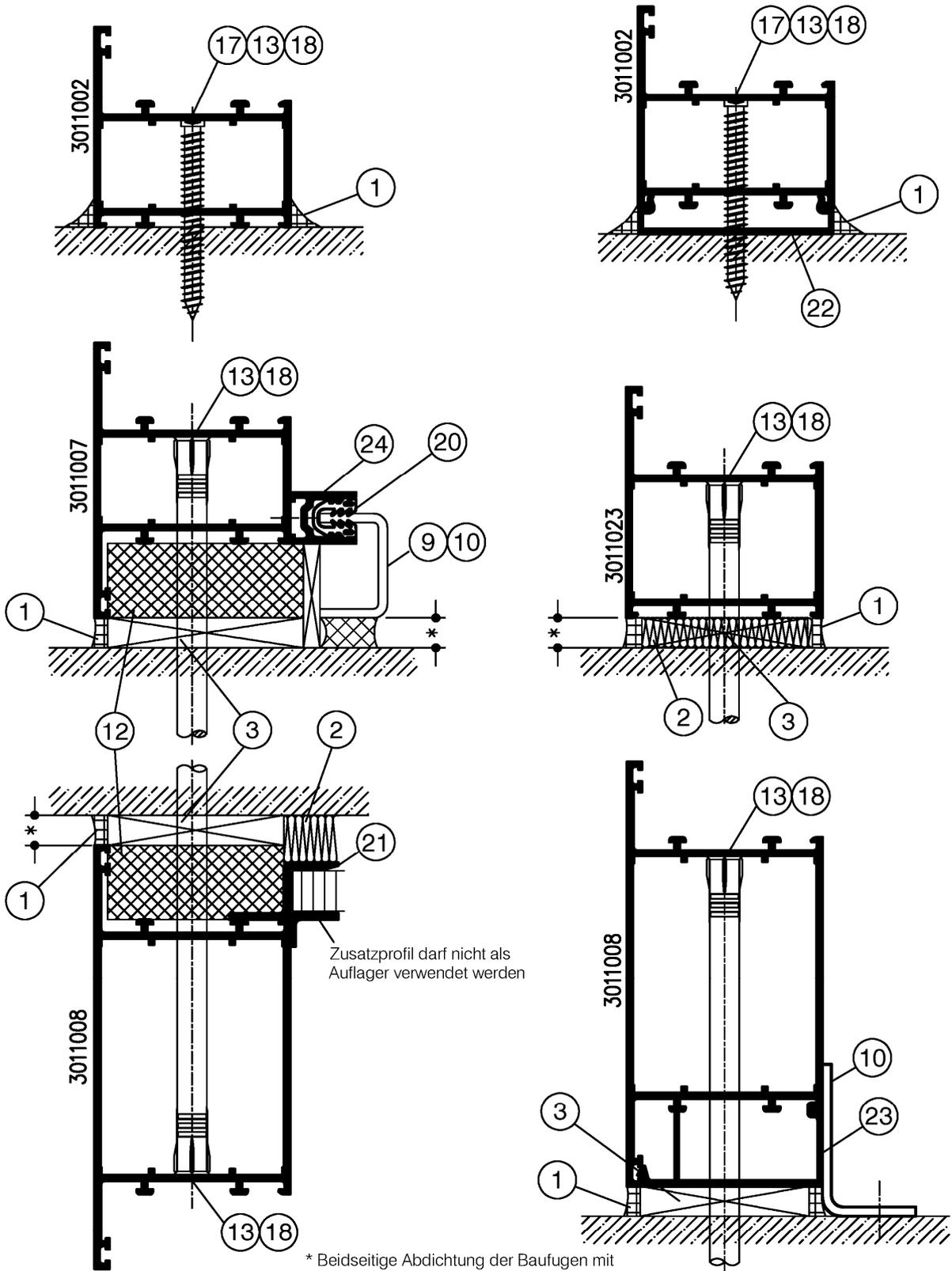


* Beidseitige Abdichtung der Baufugen mit dauerelastischer Dichtungsmasse. Zulässige Baufugenbreite 5 - 30 mm.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WCSTYLE 65N" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

– Bauanschlussvarianten –

Anlage 11



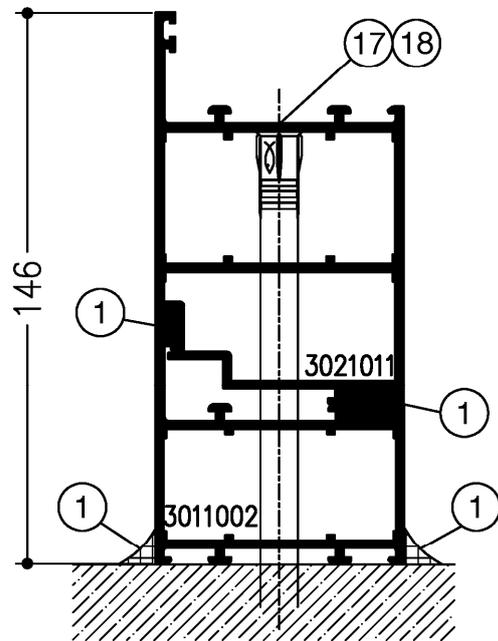
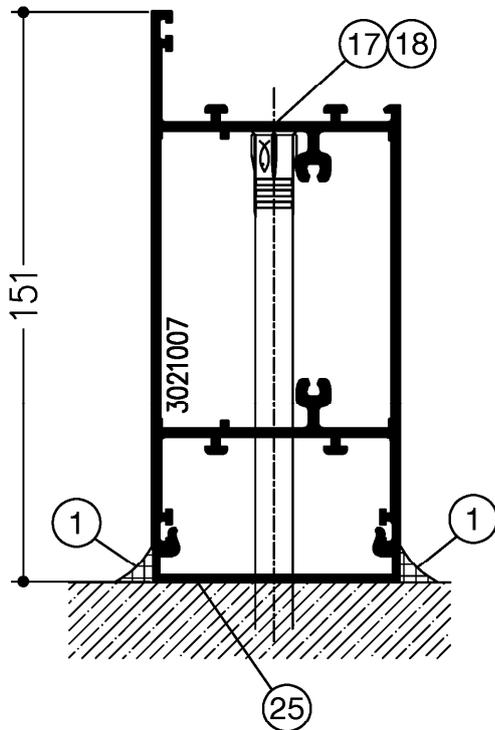
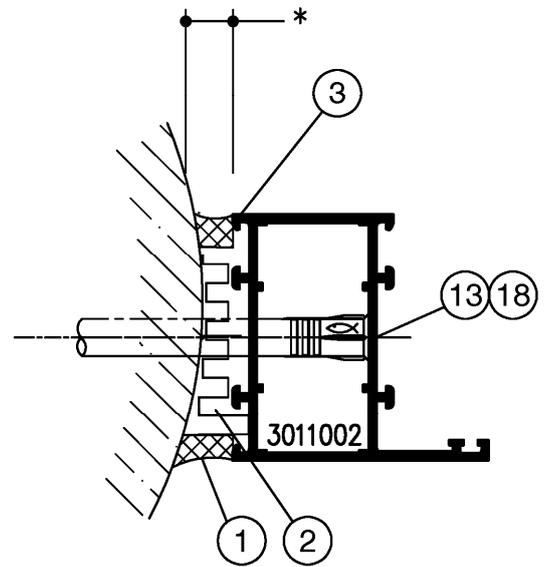
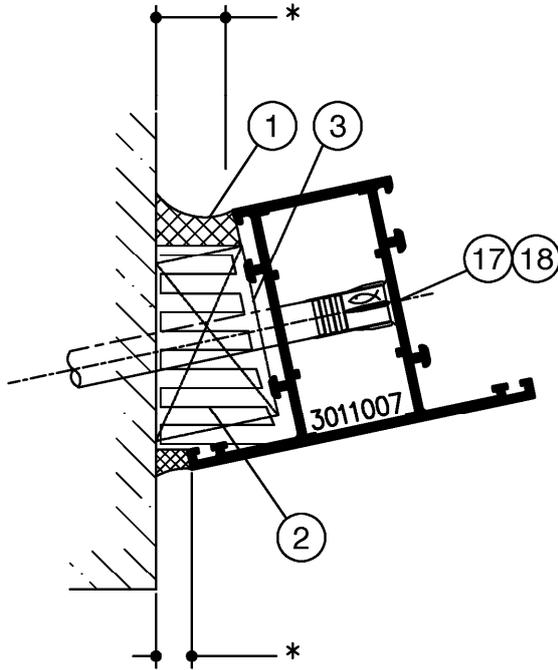
* Beidseitige Abdichtung der Baufugen mit dauerelastischer Dichtungsmasse.
 Zulässige Baufugenbreite 5 - 30 mm.

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WCSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 12

– Bauanschlussvarianten –



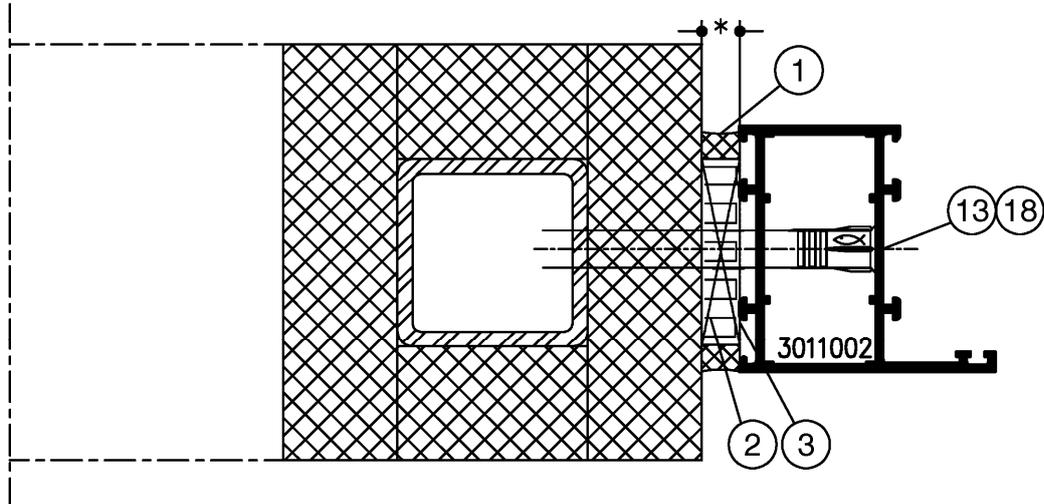
* Beidseitige Abdichtung der Baufugen mit dauerelastischer Dichtungsmasse. Zulässige Baufugenbreite 5 - 30 mm.

Alle Maße in mm

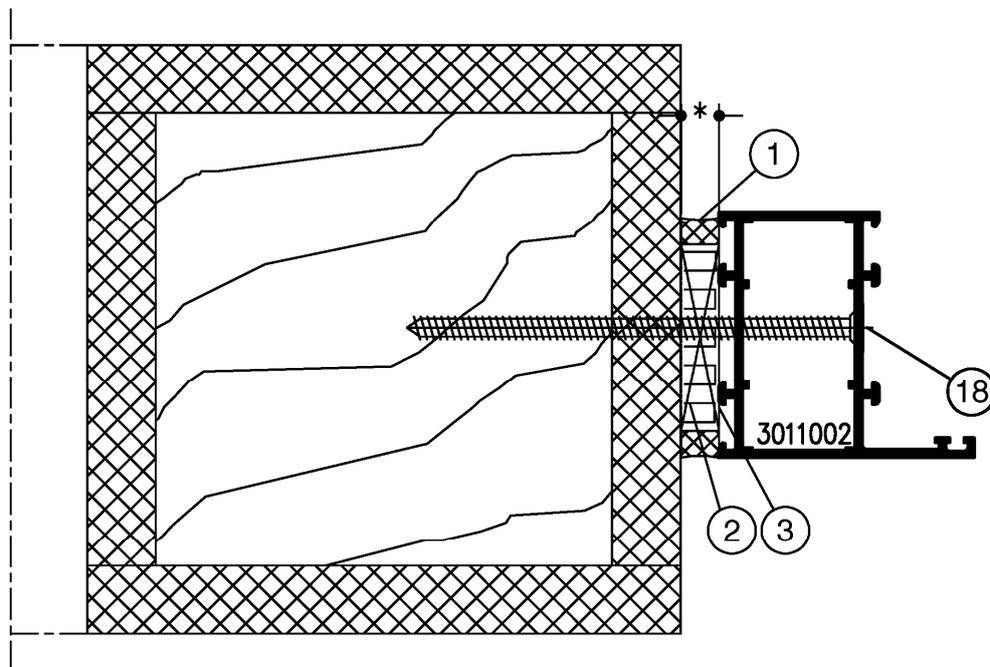
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WCSTYLE 65N" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

- Bauanschlussvarianten, Sonderkonstruktionen -



Anschluss an bekleidete Stahlstützen nach DIN 4102 Teil 4.
 Seitlicher und oberer Anschluss, Ausführung wahlweise.



Beidseitige Abdichtung der Baufugen mit
 dauerelastischer Dichtungsmasse.
 Zulässige Baufugenbreite 5 - 30 mm.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2190

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

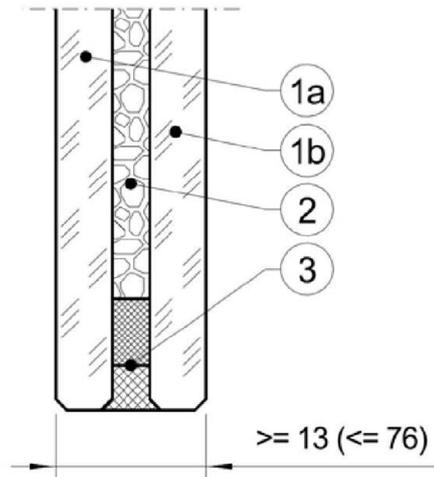
Anlage 14

– Bauanschlussvarianten –
 Anschluss an bekleidete Stahl- / Holzstützen

Nr.	Bezeichnungen	
1	Dauerelastische Dichtungsmasse, schwerentflammbar	
2	Mineralwolle nicht brennbar nach DIN EN 13501, A1, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}$ C	
3	Distanzklotz wahlweise aus Hartholz, Stahl, Aluminium oder Brandschutzmaterial	
4	Aluminium Zusatzprofil Nr. 3091057	
5	Aluminium Zusatzprofil Nr. 3091036	
6	Federprofil Nr. 4030035	
7	Maueranker in Profil eingedreht Nr. 4080006, Abmessung 200 x 30 x 2 mm	
8	Stahl-Anker min. 30 - 50 mm breit; 3 - 5 mm dick (mit St-Rohr verschweißt)	
9	Stahlblech gekantet min. 2 mm dick	
10	Aluminium-Blech min. 2 mm dick	
11	Stahl-Rohr min. 30 x 20 x 2.0 mm oder 30 x 15 x 2 mm	
12	PROMATECT-H Streifen	
13	HUS Betonschraube Kopf $\varnothing 11.5$ mm; T30 von Hilti. Länge nach Anforderung.	
14	Senkblechschraube ST4.8 x 78 T25 Nr. 4070165	
15	Linsenblechschraube ST4.2 x 13 T25 Nr. 4070046	
16	Senkschraube M6; Länge nach Anforderung - auch bei bekleidetem St-Bauteil.	
17	HUS-S Fensterschraube Kopf $\varnothing 7.7$ mm; T30 von Hilti. Länge nach Anforderung.	
18	Dübel min. $\varnothing 10$ mm mit bauaufsichtlicher Zulassung z.B. Fischer oder Hilti, bei bekleidetem Holz-Bauteil Holzschraube ST6.3, Länge nach Anforderung.	
19	Senkblechschraube ST3.9 x 19 T25 Nr. 4070057	
20	Dichtung für Dehnnuten Nr. 4010060	
21	Zusatzprofil 3091047	
22	Zusatzprofil 3021019	
23	Zusatzprofil 3021021	
24	Zusatzprofil 3091055	
25	Zusatzprofil 3091174	
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13		Anlage 15
Positionsliste		

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2190

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30"



- 1a, 1b) ESG oder heißelaertes ESG. $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick. mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
- 3) Randverbund

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "WICSTYLE 65N" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30"

Anlage 16